Dienstag den 10 Julii 1759.
unter
Allergnädigsten Genehmhaltung

Num. XXVIII.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs und Märckischen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodenn Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und *Collegien*; auch andern neuen Anstalten; *Citationen* der *Creditoren*; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und *Copulirten* zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochentliche Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem *Publico* zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von Abrahams Schlacht und Sieg über das Heer Kedor Laomers und seiner Bundes-Genossen.

§. I. Abrahams Feldzug, und die von ihm gewonnene Schlacht über die verbundenen vier Könige und ihre Krieges Völcker, ist eben so merckwürdig, als viele andere der alten Zeiten, von welchen die Geschichtschreiber so viel reden, daß sie kaum Worte gnug finden, dieselben gebührend zu erheben und umständlich zu beschreiben. Moses beschribet diesen wichtigen Vorfall in seines ersten Buches vierzehendem Hauptstück / zwar nur mit wenigen Worten, die aber einem nachdenckenden Gemüthe zureichend sind, sich davon eine deutliche Vorstellung zu machen, besonders wenn man einige Erkäntniß hat, von der Staats Verfassung der Städte und Länder in den allerältesten Zeiten. Denn dieser Krieg wurde geführet drey hundert Jahr nach dem Bau des Babylonischen Thurms, und etwan vier hundert und etliche dreyßig Jahr nach der Sündfluth, bey Lebzeiten nicht nur des Sems / sondern auch seiner Brüder Japhets und Hams, etwan achtzig Jahr nach dem Tod Noah, welcher in 350 Jahr nach der Sündfluth gestorben ist. Es ist der älteste und erste Krieg dessen

sen die heilige Schrift gedencket, welcher aber einen andern so dreyzehen Jahr vorher geführet worden, welchen Moses nicht beschrieben hat, voraussetzet.

§. II. Daß Abraham sich genöthiget sahe zu den Waffen zu greiffen, hierzu war die Gelegenheit ein Krieg, welcher in seiner Nachbarschaft mit glücklichem Fortgange von dem angreiffenden Theile war geführet worden. Es hatte nemlich Kedor Laomer / König in Elam oder Elymais, welcher zu der Zeit unter sehr viel kleinen Monarchen einer der grössten war, dreyzehen Jahr vor dieser Geschicht, die Könige von Sodom / Gomorra / Adama / Zeboim und Zoar, unrechtmässiger Weise, mit Krieg überzogen; sie überwunden und sich zinsbar gemacht. Diese 5 Könige aber nachdem sie etwas zu Kräften gekommen waren, ergriffen die Gelegenheit sich in ihre vorige Freiheit zu setzen, ein mit Gewalt aufgelegtes schweres Joch nach zwölf Jahren von sich abzuschütteln, und dem Kedor Laomer den Gehorsam aufzukündigen. Da zu der Zeit die Ueberwinder keine Krieges Völcker in die eroberte Städte legten, auch nicht legen konten, indem es ihre Bürger waren, und weder Schantzen noch andere dergleichen unbekannte Wercke, um die überwundene im Zaum zu halten anlegten, auch die Könige nicht absetzten, noch Geißele mitzunemen pflegten, sondern einen freywilligen Gehorsam in Entrichtung des aufgelegten Tributs abwarten mußten; so war es den Uberwundenen leicht, ohne Blut vergiessen und ohne der geringsten Weitläuftigkeit von ihren Beherrschern abzufallen, da dann diese letztere, wolten sie anders ihre Eroberungen behaupten, genöthiget waren durch einen neuen Krieg, dessen Ausgang mislich war, den Abtrünnigen in die vorige Dienstbarkeit zurückzuführen. So geschahe es auch hier. Die Herrschsucht und Hofnung neue Eroberungen zu machen trieben den Kedor Laomer an, die abgefallene Könige von neuen mit Krieg zu überfallen.

§. III. Wie starck sein Krieges-Heer gewesen sey, wird nicht beschrieben, nur wird vermeldet, daß noch drey Könige, mit ihren Heeren zu ihm gestossen, nem ich Amraphel von Babylon / welcher wahrscheinlich von denen Nachkommen des Nimrods war, Arioch König von Elaßar oder Telaßar einer nahe am Euphrat, und in der Nachbarschaft des Kedor Laomers gelegenen Stadt, und Thideal König über ein Stück des Landes, welches heutzu Galiläa genannt worden, woselbst schon zu den ältesten Zeiten so wie in Arabien ein Zusammenfluß von vielerley Völckern mit ihren Königen gewohnet haben, wie dann auch dieses Stück Landes Galiläa der Heyden genannt wird. Diese drey Könige machten gemeinschaftliche Sache mit Kedor Laomer entweder weilen sie ihm unterthänig waren, oder weilen sie seine Bundes-Genossen waren, die sich mit der Hoffnung schmeichelten grosse Beute zu machen. Betrachtet man dieses, daß vier Könige ihre Krieges-Völcker zusammen stossen lassen, so solte man dencken, es müßte eine überaus grosse Armee auf den Beinen gewesen seyn. Die Ausleger welche nach dem Muster der heutigen Könige und Monarchen sich die alten bilden, stellen sich hier ein sehr fürchterliches und aus viel 1000 Mann bestehendes Heer vor. Dann wenn heut zu Tage vier gekrönte Häupter ihre Krieges Völcker zusammenstossen lassen, so entstehen Heere von hundert tausenden; Es war aber in der That Kedor Laomer kein solcher Fürst, er war kein Cyrus / Xerxes / Alexander oder Hannibal / er war in Vergleichung mit den heutigen Königen ein überaus kleiner Herr, ein *REGULUS* der damahligen Zeiten, dessen gantze Herrschaft sich über die einige, obwohl etwas grosse Stadt Elam oder Elymais nebst den herumliegenden Aeckern, so viel deren die Einwohner gebrauchen und nutzen konnten, erstreckte.

§. IV. Ich will dieses, weilen sich verschiedene hier grosse Monarchen vorstellen, in ein klareres Licht setzen. Daß Kedor Laomer kein so mächtiger Fürst gewesen sey erhellet erstlich 1) Weilen er mit seinen Völckern sich nicht getrauete die fünf abgefallene Könige zu bändigen, und zum Gehorsam zu bringen, welches doch nur Könige waren über einzelne, und vielleicht sehr mittelmässige Städte, die deswegen nicht viel Mannschaft haben können ins Feld stellen. Er muste seinen Endzweck zu erreichen drey andere Könige zu Hülfe nehmen. 2) Die abgefallene Könige sahen es nicht als etwas gefährliches an, den vier verbundenen Königen entgegen zu rücken, und ihnen die Stierne zu bieten. Wären aber die vier Könige solche fürchterliche und mächtige Selbst-Herrscher, denen sie nicht gewachsen wären gewesen, so würden sie lieber sich gedemütiget haben und zum Kreutz gekrochen seyn, als daß sie ihre Untertanen vorsetzlich und muth-

muthwillig hätten auf die Schlachtbanck lieferen sollen. Dann sie liebten ja ihre Unterthanen und war der König von Sodom bereit, dem Abraham alle Beuthe zu überlassen, wenn er ihm nur die Leute zurückgeben wolte ℣ 14. 3) Aus der Beschreibung Mosis lässet sich nicht abnehmen, daß in Ansehung der Macht und Stärcke dieser Könige, ein so gar grosser Unterscheid gewesen sey, ja man solte aus dem 9ten ℣. schier schliessen, daß die fünf Könige deren Herrschaften am Todten-Meer lagen, mächtiger gewesen. Es heißt vier stritten gegen fünf. Womit sonder Zweifel zu verstehen gegeben wird, daß es ein ungleicher Streit gewesen, und man hätte dencken sollen, daß das Uebergewicht auf Seiten der fünf seyn würde. Will man dieses nicht annehmen, so lässet sich keine Ursache anführen, warum Moses dieses noch mit dürren Worten saget, was man leicht hätte zählen können. So wie also des Königs von Sodom sein Reich sich nur über die genannte einige Stadt und ihre Aecker erstreckte, so erstreckte sich auch die Königliche Gewalt der übrigen 8., ohne Ausnahme und Unterscheid, nicht weiter als über die 8. genannte und ihnen zugeschriebene Städte. 4) Abraham siehet den gantzen Feldzug an als einen solchen, dem er ein Ende machen könte. Kaum höret er Loths Gefangenschaft, so wafnet er seine Knechte, zieht seine Bundsgenossen an sich, rückt ins Feld, überfällt des Nachts die Feinde und schlägt sie. Wären hier so mächtige Monarchen, mit ihren grossen und zahlreichen Heeren gewesen, so würde er sich nicht wenig bedacht haben und hätte gewärtig seyn müssen, daß seine drey Bundesgenossen ihm die Hülfe und den Beystand versagt hätten. Niemand gibt sich leicht in Gefahr noch weniger ein Gläubiger, am allerwenigsten hätte dieses der Vater aller Gläubigen gethan. Er würde so lange angestanden haben, bis ihm GOtt ausdrücklich, die Feinde beherzt anzugreiffen befohlen hätte. Allein man spricht, Abraham hat durch einen außerordentlichen göttlichen Antrieb die Feinde angegriffen. Es ist wohl gewiß, daß der GOtt der Heerscharen mit Abraham ausgezogen, seine gerechte Waffen geseegnet und ihm Sieg über seine Feinde verliehen habe, wie dann auch Melchisedech, GOtt dem höchsten dieses zuschreibet ℣ 20. Allein deßhalb folgt noch nicht, daß er einen unmittelbaren göttlichen Antrieb gehabt habe. Dann hiervon hätten wir ohnfehlbar Nachricht empfangen von Mose, der die göttliche Erscheinungen und Offenbahrungen, welche Abraham gehabt hat, sorgfältig aufgeschrieben wie dann auch sonsten von andern gläubigen Helden des A. T. wann sie mit wenigen Menschen grosse Heere angriffen und erlegten, bemercket wird, daß es auf göttlichen Antrieb geschehen. z. E. vom Gideon, Simson, David u. a. m. Zudem hat Abraham einen solchen Antrieb gehabt, woher kam es dann, daß er seine drey Freunde zu Hülfe ruffen muste? Er wußte je aufs allergewisseste, daß was GOtt verheisset er auch thun könne, und werde. Hat er auch hierzu etwan einen göttlichen Antrieb gehabt? Diese Gründe denen noch andere beygefüget werden könten, mögen genug seyn zu beweisen, daß nur gar kleine Könige, und keine grosse Monarchen mit einander gekrieget haben.

§. V. Was die Eröfnung des Feldzuges selbst anlanget, so findet sich, daß die vier verbundene Könige, welche das Kriegsfeuer anzündeten, zu erst fünf Völcker geschlagen und überwunden, welche nicht fern von den fünf Königen auf welche es eigentlich abgesehen wär, wohneten. ℣. 5. 6. 7. Es läßt sich nicht bestimmen warum diese Völcker angegriffen worden; ob sie etwan auch abtrünnig geworden; oder ob sie mit den fünf Königen im Bunde gestanden; oder ob sie den Durchmarsch durch ihre Länder nicht verstatten wollen; oder ob sie dadurch haben verhindern wollen, daß diese Völcker nicht möchten gemeinschaftliche Sache mit jenen machen. Auch hieraus siehet man, daß Kedor Laomer und seine drey Freunde nur gar kleine Könige gewesen seyen. Ein jedes von diesen genannten fünf Völckern, das nur ein kleiner Stamm oder gleichsam nur eine Familie war, welche zusammen wohnete, war im Stande sich zu wiedersetzen, und dem angreiffendem Theile Schritt vor Schritt streitig zu machen. Es konnte indessen nicht fehlen, diese kleine Ueberwindungen und Siege, musten den Kedor Laomer beherzt und muthig machen, den Krieg nun ungesäumt, gegen den König von Sodom Gomorra / Adama / Zeboim und Zoar fortzusetzen, um sie wegen dem geschehenen Abfall zur Strafe zu ziehen. Diesen letztern aber war der Muth keineswegs entfallen, sondern sie rüsten sich zum Streit, rückten getrost ihren Feinden entgegen, und lassen es auf eine Schlacht ankommen. Aus Krieges-List erwehlten sie zum Schlachtfelde das Thal Sidim

dun worinnen zwar keine Wolfs-Gruben, wohl aber sehr viel Thon-Gruben (†) leimigte Oerter und Sümpfe waren, ein Thal das sie zwar wohl kannten, welches aber den Feinden unbekannt war, und die eben hierdurch auf sehr gefährliche und schlüpferichte Wege geführet wurden. Dann nimt man an, daß die fünf Könige diese Gruben und Sümpfe vor sich gehabt, so hielt es ihren Feinden, welche durchsetzen musten, schwer ehe sie angreiffen konnten, und konnte ihnen mit Pfeil und Bogen, grosser Schaden geschehen; wären sie gar geschlagen worden, so würden wegen diesen Gruben wenige sich mit der Flucht haben retten können. Zwar stehen einige Ausleger in Gedancken, daß die von Sodom nebst ihren Mit-Verbundenen selbst in die Thon-Gruben gefallen wären. Allein sie sind so einfältig nicht gewesen sich so zu stellen, daß ihnen die wohlbekannte Gruben hätten schaden können; es stehet auch hier nicht, daß, als die Schlacht verlohren war, sie in die Gruben gefallen wären, sondern sie fielen daselbst nemlich im Thal Siddim vom Schwerdt der Feinde, die übrigen nahmen die Flucht auf die Berge, welche sie im Rücken hatten. Dahin war auch der König von Sodom geflüchtet, und konnte also nach der Zurückkunft Abrahams ihm entgegen gehen. Dis war der Ausgang der Schlacht, und hierdurch hatte Kedor Laomer die Freyheit, die fünf Städte der in die Flucht geschlagenen Könige zu plündern, alle darinn gefundene Güter und Vieh zu rauben, und die nicht in Streit gewesene Menschen, Männer und Weiber gefangen in die Knechtschaft zu führen. Dieses traurige Loos betraf auch Loth den Enckel Abrahams und seine Haabe.

[Nächstens die Fortsetzung] Ammendorff.

(†) Von dem bitumine ob es Pech, Thon, Leim, fette Erde oder Naphtha gewesen, handelt weitläuftig *CLERICUS in Dissert. de subversione Sodomæ &c.*

I. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Ingefolge Verordnung aus dem hochlöbl. Pupillen-Collegio vom 20 dieses, auch des zu Rees, angeschlagenen proclamatis, soll das in der Steinstrasse zu Emmerich belegene Haus, welches die Eheleute des Herrn Zoll-Besehers Peter van den Emster und Frau Maria Gertrud Burgemeister seel. bewohnet haben, und auf 1364 Rthlr 30 stüb. taxiret worden, in denen präfigirten Terminen von 4 zu 4 Wochen, nemlich den 4 Augusti, 1ten und 29 Septemb. a. c., öffentlich am Rahthause angehangen, und in ultimo Termino salva ratificatione, dem meistbietenden adjudiciret werden. Emmerich den 26 Junii 1759.

Vigore Commissionis v. de Wall.

T. Uhlenbruch.

II. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Alsoo Hend. Heermann in Emmerick, voor sig alsmede voor syne absente Broedern uyt vrye hand verkocht heeft aen de Heer Med. Doctor Rys, een huysje gelegen in de Kerckstraet; soo jmand eenig recht of prætensie daeraen vermeende te hebben, kan zich in tyd van 4 Wecken by den Aenkooper melden. Emmerick den 30 Juny 1759.

III. Persohn / dessen Dienst verlanget wird ausserhalb Duisburg.

Der Herr Regierungs-Präsident, Freyh. v. Cloudt zu Meurs, verlanget auf St. Victor a. c. aufm Hause Lauersfort einen ohnbeweibten tüchtigen und mit guten Attestatis versehenen Gärtner, welcher sein Metier gründlich verstehen, insonderheit die Orangerie und Obstbäume zu ziehen wissen muß; wer zu diesem Dienst geschickt ist, und Lust hat, kan sich je eher je lieber bey ihme wegen des Lohns und Kostgeldes melden. Meurs den 20 Jun. 1759.

IV. Gelder / so zu verleihen ausserhalb Duisburg.

Es liegen bey einem Wohl-Ehrwürdigen Reformirten Consistorio zu Goch, 100 Rthlr Capital vorrätig, wer solche gegen Hypothequen-Ordnungs-mässige Zinsen verlanget, kann sich je eher je lieber, bey ged. Consistorio melden.

Anhang.

Anhang
Num. XXVIII. Dienstag den 10. Julii 1759.
Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

V. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Dem publico wird hiedurch bekant gemacht, wie daß auf künftigen Montag, als den 16. dieses, das der Wittiben Hasselers zugehörige, hieselbst aufm Knippelmarckt sehr wohl gelegene Haus samt Zubehör, zum Behuf des darauf stehenden Capitals und Besten derer unmündigen Kinder, unter Assistence und Genehmhaltung eines hiesigen Gerichts, plus offerenti verkaufet werden soll: wes Endes sich Liebhabere Nachm. um 4 Uhr, an Theod. von der Klocken Hause einzufinden, hiedurch abgeladen werden. Duisb. den 5 Jul. 1759. Turck.

VI Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit jedermänniglichen bekant gemacht, daß ad instantiam der Frau Wittiben Mottmanns einige von dem Schutzjuden hieselbsten Phil Jacob Gompertz versetzte und taxirte Mobilien den 13 Julii, Nachm. um 3 Uhr im Landgericht verkaufet, die gleichmässig versetzte und ästimirte Prætiosa aber sollen in nachfolgenden 3 legalen Terminen, als den 23sten Augusti, 18 Octobris und 13 Decembr. a. c., distrahiret werden; welche nun dazu Lust haben, können sich aldann Nachm. um 3 Uhr gleichfals auf der Landgerichtsstube einfinden und ihren Vortheil suchen. Cleve im Landger. den 28. Jun. 1759. Sethmann, Rittmeier.

Im Sterbhause des Herrn Canonici Dossin seel. in Xanten, sollen auf Montag den 30sten dieses Monats Julii dessen geistliches Chor-Habit, worunter fürtreffliche Chor-Röcklein mit schönen feinen Spitzen oder Kanten, annebens modern Silbergeschier Vor- und Nachmittags, dem meistbietenden verkauft werden, welches jedermänniglich, besonders der benachbahrten Geistlichkeit hiemit bekant gemachet wird. Xanten den 4ten Julii 1759.

Auf der Accise-Casse zu Cleve, sollen auf Montag den 16 Julii 150 Pfund Caffeebohnen, 130 Pfund Candy-Zucker, und 100 Pfund gekerbten Toback öffentlich an den meistbietenden verkauft werden. Es können sich also Liebhabere morgens um 9 Uhr daselbst einfinden und ihren Vortheil suchen.

Der Freyh. v Wyllich zu Diersforth und Sehlem hochwohlgeb. ist vorhabens, die so genannte Palands Kämpgen 20 Morgen holl. 567 Ruthen groß, unterm Amte Cranenburg gelegen, freywillig zu verkaufen; wer dazu Lust hat, kan sich in Terminis den 29 Jun. 6 und 13 Jul. zu Cleve auf der Stadtwaage einfinden.

Ad instantiam derer Erbgen. Elsners soll das von denenselben an den verstorbenen Assess. Pas verkaufte Haus in Xanten auf der Scharnstrasse gelegen, welches nebst dem Hinterhause und Garten auf 771 Rthlr 16 st gerichtl. taxiret worden, in Behuf des rückstelligen Kaufschillings in 3 Terminen, als 13 Augusti, 13 Octob. und 13 Dec. a c., allemahl aufm Rahthause Nachm. um 3 Uhr öffentl. licitiret, und in letztem Termino denen meistbietenden zugeschlagen werden; diejenige nun, so an denen Kaufgeldern eine gegründete Ansprach haben, müssen sich mit ihren Forderungen vor Ablauf des letztern Termini einfinden, sonsten deren Auszahlung gestellet, und dem Ankäufer die gerichtliche Auftragt ertheilet werden soll. Xanten im Landg. den 20. Jun. 1759. A. Grusemann, Schlechtendal.

Auf den 14, 21, und 28sten dieses, soll zu Emmerich, allemahl Nachm. Glocke 3, in der Stadtwaage, ein daselbst im kurtzen Sträßgen belegene verfallene Häußgen, worin zuletzt die Witte Starr gewohnet, öffentlich zur benöthigten Reparation, dem meistbietenden verkauft werden, alswann ein jeglicher so dabey interessiret, oder dazu Lust hat, sich einfinden kan.

Nachdem Curatores derer vom seel Apothekern Roermond hinterlassenen Kindern vor dienlich befunden haben, zum Besten ihrer Curandorum des verstorbenen unvergleichliche Apotheke samt allem Zubehör wie auch einige Mobilien, dem meistbietenden öffentl. jedoch freywillig, zu verkauffen; die hochl. Regierung hieselbst, auch unterm 5 dieses, hierzu ihre Einwilligung zu ertheilen hoch gnädig geruhet hat; Als wird solcher vorhabende Verkauf dieser außerordentlich

lich schön eingerichteten und manierlich aufgezierten, auch mit allerhand Seltenheiten versehenen Apotheke samt Zubehör, und etlichen wol conditionirten Mobilien hiedurch nicht nur öffentlich bekant gemacht, sondern auch Terminus hiezu auf den 26 Julii c. a., zu dem Ende präfigiret, damit Lusttragende sich des morgens um 8 Uhr, vorm Sterbhause einfinden, und ihren Vortheil suchen können. Meurs den 22 Junii 1759. Sixt Curator litis.

Es wird hiemit jedermänniglich bekant gemacht, wie daß der Herr Cammer-Consulent Spener in Essen, vorhabens sey, seinen im Gericht Horst habenden, so genannten Kampmanns-Kotten, so jährlich 2 Malter Gersten, 2 Malter Roggen, 4 Malter Hafer, 6 Hüner und 4 Rthlr Dienstgeld rendiret öffentlich und freywillig, jedoch unter Assistentz des Gerichts zu verkaufen; die, so nun Lust haben diesen Kotten zu kaufen, können sich den 27 Julii a. curr. in der Horst an Krampens Behausung Vormittags einfinden und ihren Vortheil suchen. Bochum den 8 Junii 1759. F. H. D. Esselen.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß in Behüf deren Bickelschen Creditoren die zum Bickel gehörige immobilair Stücke, als: 1) das Bickelsche Haus in Sonsbeck, taxiret auf 1174 Rthl. 35 und ein halben st. 2) der Schaafstall bey Sonsbeck nebst denen Campen, so vom Bürgermeister Bickel darunter gebauet worden, und den Essenkath, so mit dazu gezogen, nebst dem Bauland, so vorhin zum Niederkievieth gehöret, und zusammen auf 1038 Rthl 38 stüb taxiret worden, in 3 Terminen, als den 23 Julii c. a., zum ersten mahl, den 22 Octob. zum andern mahl in Xanten aufm Rahthause, Nachm. um 3 Uhr, und den 23 Jan. 1760 zum letzten mahl zu Sonsbeck im Hirsch öffentl. licitirt, und im letzten Termino denen meistbietenden zugeschlagen werden solle; Lusttragende können so wohl die Vorwarden als die special Taxe derer einzeln Stücke, allemahl vorhero in der Landgerichts-Registratur einsehen. Xanten im Landg. den 24 April 1759. Grusemann, Schlechtendal.

VI. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Nachdem der Herr Inspector und Prediger von Steinen zu Frömern, von seinen Witterhaus so genannte von Steinsche zu ged. Frömern belegene Erbe, als: 1) die ganz baufällige Gebäude nebst den Baumgarten neben dem Kirchhofe gelegen. 2) die lange Wiede ein halb Scheffelsede Landes haltend, und worauf ein kleines Haus stehet zwischen dem Kirchen-Kamp und Hanolt Garten gelegen. 3) die Ländereyen, als (a) den Kamp mit dem Garten, so im Zuschlage lieget und 12 Scheffelse Landes hält. (b) 3 Scheffelse Landes hinter diesem Kamp, zwischen Schultzen Oben und Lugs Lande gelegen, der krumme Acker genannt. (c) 4 Scheffelse aufm Wittenfelde, zwischen des Predigern und Fuldecke Land. (d) 2 Scheffelsede daselbsten zwischen Schultzen oben und dem Bauen-Lande gelegen, das Essen Müddese genannt, und (e) 3 Scheffelsede, davon eines aufm Mühlen-Wege zwischen des Predigern und Wirths Lande, und die übrigen 2 Scheffelsede an der andern Seite des Weges zwischen des Predigern und Wirths Lande gelegen, nicht weniger 4) einen Strich Holtzes aufm Bohnenkamp, aus freyer Hand erb- und eigenthümlich anerkauft, auch gleich darauf seinem ältesten Sohne dem nunmehro adjungirten Hn Predigern zu Frömern, Joh. Died Frans Ernst von Steinen hinwiederum abgetreten und erblich cediret hat, und der Herr Ankäuffer zu Sicherheit des geschehenen Ankaufs so wohl, als der Herr Cessionarius der geschehenen Cession halben Edictales gebeten, solchem Suchen auch statt gegeben worden; Als werden hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon einer allhie und das andere zu Frömern angeschlagen, alle und jede, so an besagtes Erb und der solcherhalben geschehenen Cession eine rechtliche Ansprache, ex quocunque capite es auch seye, formiren könne, hiemit und Kraft dieses peremtorie citiret und verladet, daß sie à dato binnen 9 Wochen, und längstens in termino den 28 Julii a. c. Vormittags um 10 Uhr, bey hiesigem Gericht erscheinen, ihre documenta cum justificatoriis in Originalibus produciren, sonsten gewärtigen, daß diejenige, so sich binnen solcher Frist nicht gemeldet, nachhero nicht weiter gehöret, vielmehr von dem Kaufschilling abgewiesen und das vorbeschriebene Erbe auf den Rahmen des Hn Predigern J. D. Frans Ernst von Steinen eingetragen werden solle. Urkündl. des Gerichts Insiegels und mein des zeitl. Richters eigenhändigen Unterschrift. Reck den 18. May 1759.

(L.S.) Albert, Henrich, Schulz.

Demnach

Demnach der Herr Licentmeist. Osthof in Ruhrorth den grossen, und der Herr Wassmuth aus Duisburg den kleinen Hares Cleverkamp bey Ruhrorth im Amte Beeck gelegen, von den Geschwistern Raab auf öffentlichem Schlag an sich gekauft, und der letzte Termin den 25 Julii ausgezahlet werden soll; Als haben alle und jede, so ex quocunque capite eine rechtliche Ansprach oder prætension an obged. Weyden haben, sich innerhalb dem Zahlungs-Termin gehörigen Orts zu melden, im widrigen Fall das Kaufpretium, effluxo termino, ausbezahlet werden solle.

Der Kirchmeister Ruigers zu Grieth, hat das Haus von J. von Elst daselbst am Ecke der Märckte gelegen, zum Hof von Eleve genannt, käuflich acquiriret; es werden demnach alle, so einigen An- und Zuspruch darauf haben mögten, hiedurch Ordnungs-mässig abgeladen, um sich mit ihren etwahigen Forderungen à dato dieses Intelligenz-Zettels bis zum ersten Sept. c. a., beym Emptori Ruigers binnen Grieth, zu gestellen, dem Befinden nach zu liquidiren, und sonst rechtsbehörliche Handlung zu pflegen; Gestalten Acquirent gesinnet ist nach Verlauf sothaner Abladungsfrist seinen Verkäuffern, ohne ferneres Nachsehen, ein vollständiges und Contract-mässiges Genügen zu leisten. Mithin werden diejenige, so dieses Haus zu miethen oder zu kauffen etwa Lust tragen mögten, andey geziemend requiriret, sich je eher je lieber, bey Ankäuffer einfinden zu lassen, und sich mit demselben darüber näher zu unterreden. Denen Liebhabern gereichet immittelst vorläuffig zur Nachricht, daß es ein sehr commodes, und zur Nahrung wohl gelegenes Haus seye, worinnen bereits viele Jahren Handel und Wirthschaft mit guten Succes getrieben worden. Rees den 18 Junii 1759.

VII. Persohn / deren Dienst verlanget wird in Duisb.

Der hiesige berühmte Brandsprützen-Macher, Meister Joh. Jos. Keuter, verlanget zwey rechtschaffene Kupferschlägers Gesellen; diejenige, so solche Profession verstehen, können sich fordersamst bey ihm angeben, und gleich, gegen raisonablen Lohn, in Arbeit tretten.

VIII. Sachen / so vermißt ausserhalb Duisburg.

Den 25 Junii 1759. ist zu Praest ohnweit Emmerich, ein schwartz-braun Mutterpferd mit einem schwartzen Kopf, wovor ein klein weisser Fleck, weit von Ohren, und 5 Jahr alt, von der Weide entkommen; so ein oder ander von ged. Pferde einige Wissenschaft haben solte, derselbe wird ersuchet solches gegen eine gute Recompens bey Henr. Reymel in Praest anzuzeigen.

Den 20 Junii a. curr., ist in dem Linkfurter Bruch ein schwartze vierjährige Stutte mit einem weissen Zeichen vorm Kopf, und an dem linken Fuß aufm Huf mit F. R. gebrand, verlohren, oder gar entführet worden; wann jemand desfals Anweisung thun könte, beliebe sich beym Halfmann aufm adelichen Rittersitz Eyll, Amts Rheinberg gelegen zu melden, und eine gute Recompence erwarten.

IX Sachen / so angehalten ausserhalb Duisburg.

Es ist vor 4 Wochen ein altes schwartzes Mutterpferd 15 Hand hoch, so an der unterstem Lefze eine Narbe hat, zu Schwerte angehalten worden; welches hiedurch bekant gemacht wird, damit derjenige, so sich dazu qualificiren kan, sich beym Hn Secretario des Orts melden könne, massen sonsten ged. Pferd für die Kösten verkaufet werden soll.

Da in Hiesfeld bey Albert Püttmann ein rothes Mutterpferd aufgestallet worden, und sich bis dahin noch kein Eigener dazu gemeldet; so wird solches hiemit des Endes bekant gemacht, damit derjenige, so sich dazu qualificiren kan, in Zeit von 14 Tagen sich melden möge, da es sonsten für aufgegangenes Futter und andern Kösten, nach Verlauf ged. Frist, verkauffet werden solle. Dinsl. im Landg. den 5 Julii 1759.

X. Von vacantem Schul-Dienst ausserhalb Duisburg.

Nachdem der Evangelisch-Lutherischer Schulmeister, Johan Wilh. Hamacher in der Freyheit Heerdecke mit Tode abgangen, und dann diese Schulmeisters Stelle mit einem tüchtigen Subjecto wieder zu besetzen nöthig seyn wird; Als werden diejenige, so zu dieser Schulmeisters-Stelle die behörende Tüchtigkeit besitzen, und dazu incliniren, und im rechnen, schreiben, Orgelschlagen, und Teutschen zu informiren geschickt sind, sich bey dasigem Consistorio der

Evan-

Evangelisch-Lutherischen Gemeinde, je eher je lieber, melden, und weitere Nachricht und Umstände wegen des Gehalts zu vernehmen.

XI. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Da der auf den 11 Junii curr. anberahmte letzte terminus citationis Creditorum ad ex-kam des Burgermst. Heidfeldschen concursus wegen eingefallenen Krieges-Unruhen, nicht ab-gehalten werden können; so wird ein anderweiter Terminus dazu auf den 16 Julii bestimmt, und solches zu dem Ende sub comminatione solita in priori decreto contenta, hiemit öffentlich bekant gemacht. Hattingen in Magistratu den 25 Julii 1759.

Nachdem die angeordnete Curatoren der von dem hieselbst verstorbenen Apothecker Wm. Roermond nachgelassenen minderjährigen Kinder, der Prediger Vinmann zu Homberg und hiesiger Kaufm. Joh. Henr. von de Werth, weil derselben Schulden ihnen nicht alle bekannt, noch wissen, worin selbige bestehen, zur Berichtigung eines beym Pupillen-Collegio zu übergebenen vollständigen Inventarii, um Anerkennung einer Edictal-Cit. der Cred., so an ihren Minor. zu fordern haben, bey hiesiger Landes Regierung angestanden und diesem petito deferiret worden. Als werden alle diejenige, welche an die Roermondsche Minorennen, eine rechtliche Ansprache, an Capital, rückständigen Zinsen, oder wie die Forderungen sonsten beschaffen seyn mögten, zu haben vermeinen, hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Düsseldorff, und das dritte zu Rheinberg angeschlagen, peremtorie citiret, um à dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten oder letzten Termin zu rechnen, nemlich den 17 September sich bey hiesiger Landes-Regierung zu melden und ihre Forderung gebührend vorzubringen und zu justificiren, mit der Verwarnung, daß der Ausbleibende präcludiret, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden soll. Wenck in Regierungs-Rath den 6 Junii 1759. v. Eloudt, Martyn. Jäden.

Da J. Schneider in der Herrlichkeit Hamminckeln im Nov. a. p. mit Tode abgegangen, dessen Vetter Henr. Schneider aber von ihme zum universal Erben eingesetzet, dieser auch die Erbschaft sub beneficio legis & inventarii angetreten, und zugleich dienstes geziemend gebeten, daß diejenige, so an geb. Nachlassenschaft einen gegründeten Anspruch ex quocunque capite solcher auch seyn mögte, formiren könten, von Gerichts wegen citiret und abgeladen werden möchten: diesem Suchen dann auch deferiret worden; Als citire und lade ich Jurisdictions-Richter zu Hamminckeln ꝛc ꝛc, alle und jede, so auf die Nachlassenschaft geb. Jürgen Schneiders einige Ansprach zu haben vermeinen, daß sie ihre Forderungen binnen 12 Wochen peremtorischer Frist verificiren, und zwarn in ultimo Termino den 16 Augusti a. c., beym Hamminckelschen Jurisdictions-Gericht anbringen und mit untadelhaften documentis justificiren, im Ausbleibungs-Fall aber mit Aufleagung ewigen stillschweigens von erwehnten J. Schneiders Nachlassenschaft gänzlich ausgeschlossen seyn und bleiben sollen. Cleve den 6 Junii 1759. Havenberg.

Was Gestalt der Secretarius Capituli, Johannes von Dorsten zu Rees, ohnlängst todes verblichen, und dessen Vater der Herr Receptor von Dorsten sich darauf sub beneficio legis & Inventarii als Erbe declariret und deßfals gebeten Edictales ad Creditores zu erlassen, damit de viribus hereditatis völlig gesichert seyn mögte: Als werden sämtl. Creditores, so auf dessen Verlassenschaft einige gegründete Ansprach zu machen befügt zu seyn vermeinen, hiedurch citiret und abgeladen, Gestalt sich binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, auf den 21sten Augusti präfiniret werden, sich bey hiesigem Stadtgericht, Vorm. um 10 Uhr mit ihren justificatoriis sub pœna perpetui silentii gehörig zu melden und solche vorzubringen hätten. Rees in judicio den 21sten May 1759.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Addres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertzl Stüber.